



Daten ebenfalls verfügbar unter  
[wirkungsmonitoring.gv.at](https://wirkungsmonitoring.gv.at)

2023

# Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm  
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung**



## **Impressum**

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)  
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Sektionschef Mag. Christian Kemperle  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien  
[www.bmkoes.gv.at](http://www.bmkoes.gv.at)

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10  
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2023  
Grafiken: Iekton Grafik & Web development  
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3);  
HBF / Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)  
Gestaltung: BKA Design & Grafik  
Druck: Riedeldruck, Druck Fulfillment-Druck Service GmbH, 2214 Auersthal

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter [oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen](http://oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen) zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:  
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: [iii10@bmkoes.gv.at](mailto:iii10@bmkoes.gv.at).  
Bestellung von Druckexemplaren per Email an [iii10@bmkoes.gv.at](mailto:iii10@bmkoes.gv.at).

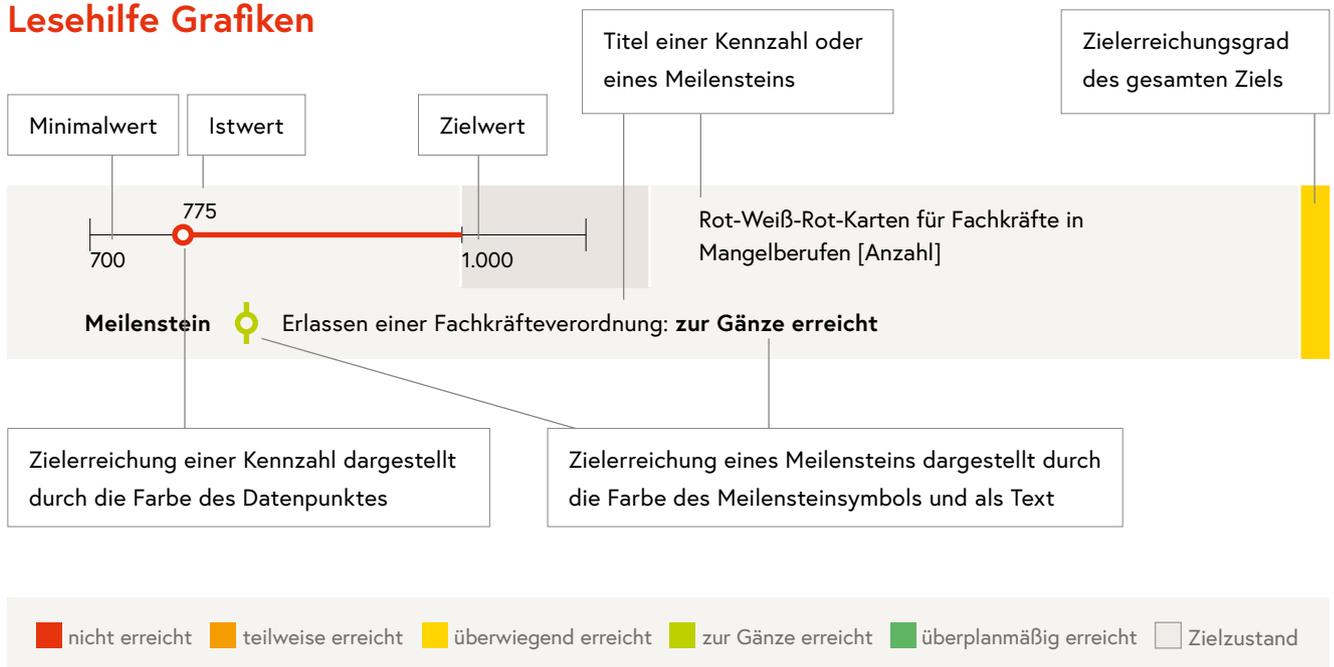
**ISBN: 978-3-903097-49-0**

# Lesehilfe und Legende

## Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ⤴ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓢ Verwaltungskosten für Bürger:innen
- Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♀♂ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

## Lesehilfe Grafiken





# Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 30 – Bildung



# Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler



**Finanzjahr** 2019

**Vorhabensart** (§) Bundesgesetz

## Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Ausbau des Betreuungsangebots an Schulen führt einerseits zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, erleichtert aber im Wege der Lernzeiten auch den Zugang zur Bildung. Damit wird die Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit sowohl der Schüler/innen als auch der Erziehungsberechtigten verbessert und dem Ziel einer Hebung des Bildungsniveaus beigetragen.

## Problemdefinition

Der Ausbau ganztägiger Schulformen ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bisher wurden bereits 654 Mio. Euro (Schuljahr 2011/2012 bis Schuljahr 2018/2019) im Rahmen der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen investiert. Dadurch sind 64.000 zusätzliche Plätze entstanden, 25% der 6 bis 14-jährigen Kinder in Volksschulen, Neuen Mittelschulen und AHS-Unterstufen besuchen eine ganztägige Schulform.

Im Jahr 2016 wurde das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) beschlossen, das vorsah, beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2024/2025 den Anteil der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen von damals rund 20% auf 40% zu erhöhen. Dafür wurde seitens des Bundes ein Budgetvolumen von insgesamt 750 Mio. Euro vorgesehen, das für diesen Zeitraum die nötigen Aufwendungen für Infrastruktur und Personal zu einem Großteil abdecken sollte. 428 Mio. Euro davon waren als Zweckzuschüsse für die Gemeinden als gesetz-

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMBWF-UG 30-W1:

Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2019-BMBWF-UG 30-W2:

Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

## Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMBWF-GB30.02-M3:

Qualitativer Ausbau und Stärkung der Bedarfs- und Ergebnisorientierung unter Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts

liche Schulerhalter der allgemein bildenden Pflichtschulen bzw. als Förderungen für private Schulerhalter vorgesehen, die nach einem vorgegebenen Schlüssel über die Laufzeit auf die einzelnen Bundesländer ausgeschüttet werden sollten.

Im Rahmen der Budgeterstellung 2018/2019 hat sich gezeigt, dass das hinter dem BIG liegende Ausbauszenario nicht wie geplant umsetzbar sein wird. Der Beginn war mit dem Schuljahr 2017/2018, also noch während des durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geförderten Ausbaus, zu früh angesetzt und das Ausbauziel sollte in zu kurzer Zeit erreicht werden, was nicht realisierbare jährliche Zuwächse an Schülerinnen und Schülern in ganztägigen Schulformen bedingt hätte.

In einem ersten Schritt wurde das BIG daher entsprechend angepasst, um Ländern und Gemeinden größere zeitliche Flexibilität für den Ausbau zu ermöglichen. Der Förderzeitraum wurde bis zum Jahr 2032 verlängert und sein Beginn um ein Jahr verschoben.

Im Zusammenhang mit einem zusätzlichen Ausbau ganztägiger Schulformen stehen die Gemeinden allerdings vor dem Problem der Weiterfinanzierung von bereits geschaffenen Plätzen an ganztägigen Schulformen, wodurch diese Plätze in ihrem Erhalt gefährdet sein könnten.

Gleichzeitig sieht das BIG einen komplexen Fördermechanismus vor. Dieser hätte zur Folge, dass den Gemeinden einerseits eine frühzeitige Sicherheit über die Art und Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fehlen würde und andererseits die Umsetzung mit einem enormen Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen verbunden wäre.

Unter den derzeitigen Bedingungen wäre die Situation im kommenden Schuljahr so, dass es zu einer parallelen Förderung aus Mitteln der Art. 15a B-VG Vereinbarung zum Ausbau ganztägiger Schulformen (iHv 103 Mio. Euro) für bereits bestehende GTS und dem BIG (ca. 42 Mio. Euro) für einen zusätzlichen Ausbau kommen würde. Dieses Ausmaß an Mitteln ist im Hinblick auf einen längerfristigen Ausbau ganztägiger Schulformen im kommenden Schuljahr nicht erforderlich.

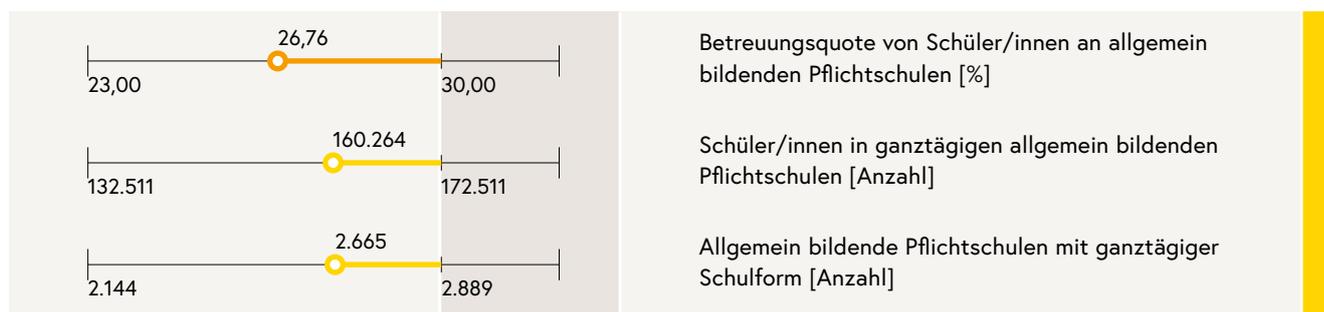
Durch den Überschneidungszeitraum von Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und Bildungsinvestitionsgesetz könnten außerdem unerwünschte Nebenerscheinungen auftreten. Förderungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für Projekte

mit Beginn in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019, können nicht über diesen Zeitraum hinaus verlängert bzw. ins BIG übernommen werden. Förderungen aus dem Bildungsinvestitionsgesetz für diesen Zeitraum wären aber Großteils nur für verschränkte ganztägige Schulformen möglich. Schulerhalter, die bedarfsgerecht eine getrennte ganztägige Schulform einführen, können daher nur für maximal zwei Jahre eine Förderung aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG erhalten. Es ist daher damit zu rechnen, dass die aus dem BIG für das Schuljahr 2018/2019 verfügbaren Fördermittel nicht abgerufen werden können und andererseits der Ausbau der ganztägigen Schulformen ins Stocken gerät. Die Wahlfreiheit für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern ist jedenfalls sicherzustellen. Im Hinblick darauf ist auch die Einbeziehung verschiedener Schultypen (etwa sogenannter Statutschulen) nach sachlichen Kriterien zu prüfen.

Das BIG hätte vorgesehen, dass bestehende außerschulische Betreuungseinrichtungen (insbesondere Horte der Gemeinden) zu Gunsten der schulischen Tagesbetreuung aufgelassen werden können. Damit wäre es lediglich zu einer Verlagerung und nicht zu einem Ausbau von Betreuungsangeboten gekommen und getätigte wären Investitionen wertlos geworden. Außerschulische Betreuungseinrichtungen leisten, wenn sie gewissen Qualitätskriterien entsprechen, ebenso ihren Beitrag zu den Zielen dieses Vorhabens wie ganztägige Schulformen.

## Ziele

**Ziel 1:** ■ Flächendeckendes qualitätsvolles Angebot an Tagesbetreuungseinrichtungen für 6 bis 15-jährige Kinder



## Maßnahmen

1. Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau ganztägiger Schulformen	Beitrag zu Ziel 1
2. Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung des Bestands ganztägiger Schulformen	Beitrag zu Ziel 1

### 3. Festlegung einheitlicher Qualitätskriterien für die institutionelle Tagesbetreuung der 6 bis 15-jährigen Kinder

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht 
 ■ teilweise erreicht 
 ■ überwiegend erreicht 
 ■ zur Gänze erreicht 
 ■ überplanmäßig erreicht 
  Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
<b>Erträge</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	0	176.159	24.705	48.431	98.663	347.958
Plan	0	199.132	56.017	67.853	80.569	403.571
<b>Nettoergebnis</b>	0	-176.159	-24.705	-48.431	-98.663	-347.958
Plan	0	-199.132	-56.017	-67.853	-80.569	-403.571

### Erläuterungen

Im Bereich der AHS wurde das Ausbauziel von +4.000 Schüler/innen mit +6.464 Schüler/innen in Betreuung übertroffen. Die veranschlagten Investitionen in die Infrastruktur können daher als getätigt angesehen werden. Der zusätzliche Personalaufwand fiel hingegen geringer aus als angenommen. Im Vergleich zum Schuljahr 2018/19 wurden im Schuljahr 2022/23 um rund 1.000 Realstunden an Lehrpersonalressourcen mehr für ganztägige Schulformen aufgewendet. Zusätzlich sind 20 VBÄ an Freizeitpädagog/innen im Einsatz. Dies entspricht einem Mehraufwand von rund 4,8 Millionen Euro.

Im Bereich der APS wurde das Ausbauziel von +40.000 Schüler/innen mit +27.753 Schüler/innen in Betreuung zu rund 70% erreicht. Der zusätzliche Personalaufwand für Landeslehrpersonen fiel dementsprechend ebenfalls geringer aus als angenommen. Im Vergleich zum Schuljahr 2018/19 wurden im Schuljahr 2022/23 um 404,4 Landeslehrpersonenplanstellen mehr für ganztägige Schulformen aufgewendet. Dies entspricht einem Mehraufwand für Landeslehrpersonen von rund 25,8 Millionen Euro im Schuljahr 2022/23 auf Basis der genehmigten Planstellen im definitiven Stellenplan.

Im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes. BGBl. I Nr. 8/2017 (BIG), wurden seitens des Bundes für die Schuljahre 2019/20 bis 2021/22 insgesamt rund 73,95 Mio. Euro gem. § 2 Abs. 2 BIG ausbezahlt. Hinzu kamen gem. § 2 Abs. 2b BIG im Schuljahr 2019/20 rund 135,35 Mio. Euro an nicht verbrauchten

Mittel der ausgelaufenen Art. 15a B-VG Vereinbarungen (80% der Restmittel gemäß BIG). In Summe ergab dies Mittelauszahlungen in Höhe von rund 209,30 Mio. Euro an die Länder bis inklusive den Auszahlungen für das Schuljahr 2021/22 (Jahr 2022). Im Schuljahr 2022/23 (Jahr 2023) ist von Auszahlungen in der Höhe von 30,5 Mio. Euro gemäß § 2 Abs. 2 BIG auszugehen. Hinzukommen im Jahr 2023 auf Grundlage der Novellierung des § 2 Abs. 2b BIG mit BGBl. I Nr. 132/2022 die verbliebenen 20% der je Bundesland nicht verbrauchten Mittel gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, in der Höhe von 33,84 Mio. Euro.

Seitens der Länder wurde in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 in Summe rund 103,94 Mio. Euro verwendet (die Abrechnung für das Schuljahr 2021/22 ist noch ausstehend). Dies teilte sich auf die drei Bereiche wie folgt auf: 14,70 Mio. Euro für Infrastrukturmaßnahmen, 85,06 Mio. Euro für Personal im Freizeitteil und 4,18 Mio. Euro für Personal in den Ferien. Damit wird der entsprechende Personal- und Sachaufwand der Gemeinden als gesetzlicher Schulerhalter sowie der Privatschulerhalter abgedeckt.

Bis zum Jahr 2033 stehen gemäß § 2 Abs. 2 Bildungsinvestitionsgesetz jährlich Zweckzuschüsse in der Höhe von 30,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

## Wirkungsdimensionen

### Gesamtwirtschaft

Durch die tatsächlich getätigten Investitionen in die Infrastruktur ganztägiger Schulen und den zusätzlichen Personalbedarf für die Betreuung der Schüler/innen kann davon ausgegangen werden, dass sich die prognostizierten expansiven Effekte auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage, im entsprechend dem tatsächlichen Ausbaugrad der ganztägigen Schulen verringerten Ausmaß, eingestellt haben. Für den Ausbauplan waren 72 Mio. Euro an öffentlichen Investitionen (Baumaßnahmen) und 174,2 Mio. Euro an öffentlichem Konsum von Lehr- und Betreuungspersonal bis zum Jahr 2023 vorgesehen. Im Bereich des Betreuungspersonals treten sogar bereits angebotsseitige Knappheiten hervor. Damit zeigt sich, dass auch die erwarteten positiven Effekte auf die Beschäftigungssituation eintreten, wobei sich die für die Betreuung von Schüler/innen erforderliche Qualifikation als limitierender Faktor zeigt.

### Kinder und Jugend

Durch das erweiterte Angebot an ganztägigen Schulen wird die Betreuungssituation der Schüler/innen verbessert. Die Förderung durch den Bund ermöglicht es den Schulerhaltern, bei hoher Betreuungsqualität die Betreuungsbeiträge niedrig zu halten bzw. sozial zu staffeln und damit den gleichen Zugang für alle interessierten Schüler/innen sicherzustellen.

### Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Es kann davon ausgegangen werden, dass die erwartete Entlastung der Erziehungsberechtigten bei der Betreuung ihrer Kinder im Ausmaß des Ausbaus der Betreuungsplätze auch tatsächlich eingetreten ist.

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.**

Der Ausbau ganztägiger Schulformen ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Bildungsinvestitionsgesetz definiert hierzu als Ziel ein qualitätsvolles, diskriminierungsfreies, bedarfsorientiertes, effizientes und nachhaltiges, flächendeckendes Angebot an Tagesbetreuung für 40% der Schülerinnen und Schüler von 6 bis 15 Jahren bzw. bei 85% der allgemein bildenden Pflichtschulen. Von den Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) sollen 30% an ganztägigen Schulformen und 10% an außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Horten, betreut werden.

Dieses Ziel sollte, aufbauend auf den in der Laufzeit der beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über den (weiteren) Ausbau ganztägiger

Schulformen geschaffenen Angebot an Betreuungsplätzen, durch weitere Investitionen in den Erhalt und Ausbau ganztägiger Schulformen unter Berücksichtigung bestehender außerschulischer institutioneller Betreuungseinrichtungen erreicht werden. Zu diesem Zweck stellt der Bund Anschubfinanzierungsmittel in Form von Zweckzuschüssen an die Länder in Höhe von insgesamt 428 Millionen Euro bis zum Jahr 2033 zur Verfügung.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen, die eine schulische Tagesbetreuung in Anspruch nehmen, erhöhte sich im Betrachtungszeitraum der Schuljahre 2018/19 bis 2022/23 um 27.753 Schüler/innen. Gleichzeitig stieg die Betreuungsquote von 23% auf 26,76% (160.264 von 598.832 Schülerinnen und Schülern) oder um 3,76 Prozentpunkte und lag damit leicht unter dem Prognosewert von 30%. Die Entwicklung bzw. der Ausbau der Betreuungsplätze war historisch in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 massiv durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflusst, sodass der weitere Ausbau im Krisenjahr 2020/21 mit lediglich 1.116 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern praktisch stagnierte.

Nach Abflachen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Schulwesen setzte sich der kontinuierliche Ausbau der Betreuungsplätze hingegen bereits im Schuljahr 2021/22 wieder fort und übertraf mit 14.227 zusätzlichen Plätzen im Schuljahr 2022/23 bei weitem die ursprünglichen Erwartungs- und Prognosewerte je Schuljahr. Von einer sukzessiven weiteren Erhöhung der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen, ist daher auszugehen. Insbesondere die Bedarfslage der Erziehungsberechtigten, generell steigende Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie eine Wiederaufnahme von Ausbaumaßnahmen im Infrastrukturbereich, insbesondere Bautätigkeiten, nach der COVID-19-Pandemie weisen in diese Richtung. Die weiteren Maßnahmen im Infrastrukturbereich werden jedoch, bedingt durch hohe Inflationsraten sowie generelle Preissteigerungen im Bausektor, auch noch im Jahr 2023 einer herausfordernden Ausgangslage begegnen.

Parallel dazu sollten auch die ganztägigen Schulformen an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen weiter ausgebaut werden. Nach ebenfalls der COVID-19-Pandemie geschuldeten Rückschlägen in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 konnte im Schuljahr 2022/23 mit 41,18% (51.527 von 125.138 Schülerinnen und Schülern) die Marke von 40% von Schülerinnen und Schülern an der AHS-Unterstufe in einer schulischen Betreuung übertroffen werden, was gegenüber dem Vergleichswert von 2018/19 einer Steigerung um 6.464 Schülerinnen und Schüler oder 3,96 Prozentpunkten entspricht. Aktuell wird an 94% der AHS-Unterstufen eine schulische Betreuung angeboten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

#### Weiterführende Informationen

Ausbaupläne ganztägiger Schulformen  
[www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/ausbauplaene\\_gts.html](http://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/ausbauplaene_gts.html)

Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz  
[www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:12b3bd3e-2c24-48ee-8dca-ade950506d0e/big\\_rl.pdf](http://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:12b3bd3e-2c24-48ee-8dca-ade950506d0e/big_rl.pdf)



# Novelle der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige (Kompetenzerwerb und Semestrierung)



**Finanzjahr** 2016

**Vorhabensart** Verordnung

## **Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien**

Das SDG-Unterziel: „Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen“ wird im Ressort in den Wirkungszielen 1 („Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler sowie von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung“) sowie 2 („Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“) abgebildet.

## **Problemdefinition**

Die derzeit geltenden Verordnungen über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen (BGBl. Nr. 88/1985, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 175/2015) entsprechen nicht den Anforderungen der neuen Oberstufe (BGBl. I Nr. 9/2012), wonach an zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen die Lehrpläne der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe die Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände enthalten müssen und erforderlichenfalls auch die didaktischen Grundsätze als Kompetenzmodule festzulegen und deren Aufteilung auf die jeweiligen Semester der betreffenden Schulstufe vorzunehmen sind.

Konnex zur:

- „Bildungsreform 2017“: Maximale pädagogische Gestaltungsfreiheit am einzelnen Schulstandort zur Erstellung innovativer Bildungsangebote bei gleichzeitiger Planungs- und Ressourcensicherheit
- Neue Oberstufe/Semestrierte Oberstufe

## **Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)**

2016-BMB-UG 30-W1:

Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

Die Definition von Kompetenzmodulen bedingt zudem eine stärkere Akzentuierung der Kompetenzorientierung in den Fachlehrplänen.

Nachträgliche Bündelung:

Der derzeit gültige Lehrplan für die allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige (BGBl. II Nr. 273/2009) entspricht strukturell und inhaltlich nicht dem novellierten Lehrplan für die Tagesformen der allgemein bildenden höheren Schulen (BGBl. II Nr. 219/2016) – siehe Maßnahme 2.

## Ziele

**Ziel 1:** ■ Erfolgreiche Implementierung der neuen Oberstufe



**Ziel 2:** ■ Sicherung der Nachhaltigkeit des Bildungserwerbes



## Maßnahmen

1. Inkrafttreten der neuen Lehrpläne	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Inkrafttreten des neuen Lehrplans AHS für Berufstätige	Beitrag zu Zielen 1, 2



## Finanzielle Auswirkungen

Mit der Abwicklung des Vorhabens waren keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

## Wirkungsdimensionen

### Kinder und Jugend

Mit den neuen Lehrplänen kann eine Ausbildung, die sich am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert, sichergestellt werden. Dies zeigt sich dadurch, dass sich die

Zahl der nicht aufstiegsberechtigten Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/20 im Vergleich zum Schuljahr 2013/14 verringerte. Anzahl der betroffenen Schüler/innen in der AHS-Oberstufe im Schuljahr 2020/21: 93.436.

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige sind mit 1. September 2018 (BGBl. II Nr. 216/2018) aufsteigend gestaffelt für das 1. und 3. Semester und hinsichtlich der weiteren Semester jeweils mit 1. Februar bzw. mit 1.

September der Folgejahre semesterweise in Kraft getreten und haben damit die aus dem Jahr 2009 stammenden alten Lehrpläne ersetzt. Die Angleichung der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige an die neuen Lehrpläne für die Tagesformen ist im Hinblick auf die Anforderungen und die Ausrichtung der standardisierten teilzentralen Reifeprüfung unerlässlich.

Mit den Lehrplänen 2018 erfolgten folgende Veränderungen bzw. Weiterentwicklungen: die neuen Lehrpläne an AHS für Berufstätige entsprechen nun strukturell und inhaltlich den novellierten Lehrpläne für die Tagesformen der allgemein bildenden höheren Schulen. Die Lehrpläne enthalten nun eine Semestergliederung und sind kompetenzorientiert.

Mit den neuen Lehrplänen kann eine Ausbildung, die sich am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert, sichergestellt werden. Dies zeigt sich dadurch, dass der prozentuale Anteil der Repetentinnen und Repetenten und Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher im Vergleich zum Schuljahr 2014/15 im Schuljahr 2019/20 von 7,6 % auf 3,8 % gesunken ist.

Durch die Kompetenzorientierung der Lehrpläne soll die Nachhaltigkeit des Bildungserwerbes im Sinne höherer Allgemeinbildung gesichert werden. Die AHS-MaturakandidatInnen sollen für die Reifeprüfung gut vorbereitet werden. Die Erfolgsquote bei der Reifeprüfung liegt im Abschlussjahrgang 2020/21 bei 91,8% (= Anteil der KandidatInnen, die nach dem Haupttermin und den zwei darauf folgenden Nebenterminen die Reifeprüfung bestanden haben). Somit wurden die angepeilten 97% nicht zur Gänze erreicht. Es zeigt sich, dass die Erfolgsquote bei der Reifeprüfung mit Einführung der Zentralmatura generell gesunken ist, was zum Zeitpunkt der Definition der Kennzahl noch nicht absehbar war. Durch die Einrechnung der Jahresnote bei der Matura, welche erstmals beim Haupttermin 2020 berücksichtigt wurde, ist anzunehmen, dass die Erfolgsquote bei der Reifeprüfung wieder steigen wird. Diese Entwicklung ist abzuwarten.

Das so gen. SQA-Systemfeedback wurde in der zum Zeitpunkt der WFA konzipierten Form nicht umgesetzt. Damit liegen keine Daten vor.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

#### Weiterführende Informationen

Die neue Oberstufe/Die semestrierte Oberstufe  
[www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/nost.html](http://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/nost.html)

Kennzahl Statistik Austria  
([www.statistik.at/fileadmin/pages/325/Bildung\\_in\\_Zahlen\\_20\\_21\\_Tabellenband.pdf](http://www.statistik.at/fileadmin/pages/325/Bildung_in_Zahlen_20_21_Tabellenband.pdf))

BGBl. II Nr. 216/2018  
[www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/216](http://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/216)



# BÜNDELUNG: Novelle Hochschul-Curriculaverordnung 2013 mit Novelle Hochschul-Zulassungsverordnung



**Finanzjahr** 2017

**Vorhabensart**  Verordnung

## Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Seit der Reform der Lehrer/innenausbildung („Pädagog/innenbildung NEU, 2013) werden Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung (Unterricht von Schülerinnen und Schülern im Alter von 10–18 Jahren an MS, AHS, PTS, in allgemeinbildenden Fächern) als sog. gemeinsam eingerichtete Studien durchgeführt. Besonderheiten dieser Studienform sind, dass es ein gemeinsam entwickeltes, gleichlautendes Curriculum gibt und die Studierenden des Kooperationsstudiums Angehörige aller beteiligten Bildungseinrichtungen sind (sog. automatische Mitbelegung). Diese Studienangebote werden österreichweit seit dem Jahr 2016 durchgeführt, allerdings bestanden zu diesem Zeitpunkt noch unterschiedliche, studienrechtliche Regelungen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. Es wurde erforderlich, die betreffenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Hochschulgesetzes 2005 so anzupassen, dass sie den Besonderheiten der jeweiligen Einrichtungen weiterhin entsprachen, dennoch aber so weit vereinheitlicht sind, dass die Studierenden aller Einrichtungen unter den gleichen, studienrechtlichen Rahmenbedingungen studieren können, Rechtssicherheit und Klarheit bei den Studierenden und in den Organen der Institutionen herrscht und gleicher, höchstmöglicher Rechtsschutz für alle Studierenden (auch jene von anerkannten, privaten Hochschulen) gewährleistet ist. Durch die Vereinheitlichung der studienrechtlichen Bestimmungen kam es zur Stärkung der Rechtssicherheit für alle Studierenden sowie zu Vereinfachungen im Vollzug und der Administration des Studienrechts, insbesondere in den

gemeinsam eingerichteten Studien (Steigerung der Effizienz und Effektivität in der Bildungsverwaltung).

Sämtliche Vorhaben der vergangenen Jahre dienten (auch) dem Zweck, die Studierbarkeit der Lehramtsstudien zu verbessern und deren Attraktivität zu erhöhen. Durch attraktive Studienbedingungen und ein einheitliches, klares Studienrecht sollen mittel- und langfristige möglichst viele engagierte, junge Menschen gern ein Lehramtsstudium ergreifen und dieses in der vorgesehenen Regelstudiendauer auch positiv abschließen (können). So sollen ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Durch ein einheitliches, gemeinsames Studienrecht für Lehramtsstudierende aller anbietenden Institutionen (u.a. auch Privater Pädagogischer Hochschulen) sollten Chancengleichheit und faire Studienbedingungen gefördert werden. In den betreffenden Verordnungen wurden alle diesbezüglichen Erfordernisse auf Grund der Änderungen der zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen nachvollzogen.

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMB-UG 30-W3:

Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Bildungsverwaltung

## Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

**(Bundesvoranschlag)**

2017-BMB-GB30.01-M4:

Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen („PädagogInnenbildung Neu“) unter Berücksichtigung der Stärkung der Gender- und Diversitykompetenz von Lehrenden und Führungskräften

## Problemdefinition

Mit der Novelle des Hochschulgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 129/2017, wurde eine neues, gemeinsames Studienrecht für Pädagogische Hochschulen und Universitäten geschaffen.

Die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013) und die Hochschul-Zulassungsverordnung sowie auch die Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen

Nachqualifizierung sind nun entsprechend diesen gesetzlichen Änderungen zu novellieren. Die Hochschul-Zeitverordnung ist aufzuheben, da gemäß § 36 des Hochschulgesetzes 2005 die Hochschulkollegien jeder Pädagogischen Hochschule in Angleichung an das Universitätsrecht autonom nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester sowie die Lehrveranstaltungszeit zu erlassen haben und die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für entfällt. Ebenso ist die Freizeitpädagogik-Anrechnungsverordnung aufzuheben. Die Anrechnungen werden autonom von den Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden. Gemäß § 56 Abs. 9 HG (in der Fassung des neuen, gemeinsamen Studienrechts) sind positiv beurteilte Prüfungen anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum des Hochschullehrerganges vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Die Anpassungen der HCV 2013 sind insofern notwendig, als die Curricula der Lehramtsstudien für die Primarstufe und die

Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zukünftig ebenfalls autonom durch die Pädagogischen Hochschulen (bei gemeinsam mit Universitäten eingerichteten Studien gemeinsam mit den Universitäten) geregelt werden; diese fallen nicht in den Anwendungsbereich der HCV 2013.

Gleiches gilt für die Hochschul-Zulassungsverordnung. Die Zulassungsvoraussetzungen, Eignungsverfahren ua. werden nun für diese Studien nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes durch die Pädagogischen Hochschulen (bei gemeinsam mit Universitäten eingerichteten Studien gemeinsam mit den Universitäten) durch Verordnungen der Organe der Pädagogischen Hochschulen festgelegt.

Darüber hinaus sind die Verordnungen an die neue aus dem Universitätsrecht übernommene Systematik (z. B. der ordentlichen und außerordentlichen Studien, Hochschullehrgänge) und Terminologie (z. B. „ECTS-Anrechnungspunkte“ uä.) anzupassen.

## Ziele

**Ziel 1:** ■ **Sicherstellung der Rechtssicherheit für Studierende sowie Organe der Pädagogischen Hochschulen**

**Meilenstein** ○ Inkrafttreten der angepassten Verordnungen: **zur Gänze erreicht**

## Maßnahmen

1. Umsetzung der Durchführungsbestimmungen an den Pädagogischen Hochschulen Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht  
 ■ teilweise erreicht  
 ■ überwiegend erreicht  
 ■ zur Gänze erreicht  
 ■ überplanmäßig erreicht  
  Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

### Erläuterungen

keine

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ **Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.**

In Umsetzung der Reformvorhaben der „Pädagog/innenbildung NEU“ ab dem Jahr 2013, wurden neue Studienangebote für die

Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern geschaffen, die den Zielen dieser tiefgreifenden Reform sowie den Vorgaben des betreffenden Bundesrahmengesetzes entsprechen sollten. Eine der wesentlichsten Neuerungen der „Pädagog/innenbildung NEU“ war die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern nach

Altersbereichen (Primarstufe, Sekundarstufe Allgemeinbildung und Sekundarstufe Berufsbildung) und nicht mehr nach Schularten. Die Lehramtsausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer an (Neuen) Mittelschulen und an Allgemeinbildenden Höheren Schulen wurden im Altersbereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung zusammengeführt und es gibt seither ein gemeinsames, gleichwertiges Lehramtsstudium für die Qualifikation für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern im Alter von 10–18 Jahren in allgemeinbildenden Fächern. Eine Besonderheit dabei ist, dass die Universitäten (davor Anbieterinnen des Diplom-Lehramtsstudiums für mittlere und höhere Schulen) und Pädagogischen Hochschulen (davor Anbieterinnen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Mittelschulen) dieses neue Studienangebot in gemeinsamer Verantwortung anbieten. Es wurden vier regionale Kooperationsverbünde (die sog. Entwicklungsverbünde) gegründet, innerhalb derer die Universitäten und (öffentlichen und privaten) Pädagogischen Hochschulen mehrerer Bundesländer die Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung als sog. gemeinsam eingerichtetes Studium durchführen. Besonderheiten dieser Studienform sind, dass es ein gemeinsam entwickeltes, gleichlautendes Curriculum gibt und die Studierenden des Entwicklungsverbundes Angehörige aller beteiligten Bildungseinrichtungen sind (sog. automatische Mitbelegung). Diese Studienangebote werden österreichweit seit dem Jahr 2016 durchgeführt, allerdings bestanden zu diesem Zeitpunkt noch unterschiedliche, studienrechtliche Regelungen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. Es wurde erforderlich, die betreffenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Hochschulgesetzes 2005 so anzupassen, dass sie den Besonderheiten der jeweiligen Einrichtungen weiterhin entsprechen, dennoch aber so weit vereinheitlicht sind, dass die Studierenden aller Einrichtungen unter den gleichen, studienrechtlichen Rahmenbedingungen studieren können, Rechtssicherheit und Klarheit bei den Studierenden und den Organen der Institutionen herrscht und gleicher, höchstmöglicher Rechtsschutz für alle Studierenden (auch anerkannter, privater Hochschulen) gewährleistet ist. Durch die Vereinheitlichung der studienrechtlichen Bestimmungen kam es gleichzeitig zur Stärkung der Rechtssicherheit für alle Studierenden sowie zu Vereinfachungen im Vollzug und der Administration der betreffenden Bestimmungen (Steigerung der Effizienz und Effektivität in der Bildungsverwaltung).

Es wurden in Folge der gesetzlichen Anpassungen auch die auf den jeweiligen Gesetzen beruhenden Verordnungen novelliert oder im Bedarfsfall aufgehoben. Im Anschluss an die Novellen wurden sodann auch die betroffenen Teile der Curricula (insbesondere die Prüfungsordnungen) sowie allenfalls relevante

Satzungsbestimmungen der Pädagogischen Hochschulen angepasst oder neu erlassen, sodass spätestens seit diesem Zeitpunkt sowie bis zum heutigen Tag die Studierenden aller Kooperationsstudien gleiche, rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden und alle betroffenen Verordnungen gesetzeskonform vollzogen werden können.

Die Auswertung von Studierendendaten ist in Zusammenhang mit der Novellierung der HCV und HZV nicht aussagekräftig. Die Curricula und die studienrechtlichen Teile der Satzungen aller Pädagogischen Hochschulen wurden diesen Änderungen entsprechend angepasst und es haben in den Jahren 2017/18 sowie 2018/19 rechtliche Formalprüfungen im Rahmen von Stellungnahmeverfahren des damals zuständigen Ressorts (per ELAK) stattgefunden. Es wurde im Rahmen dieser Verfahren wie üblich auch Feedback an die Pädagogischen Hochschulen gegeben (Verbesserungsaufträge erteilt) und von den Pädagogischen Hochschulen in den genannten Dokumenten sämtliche erforderlichen Änderungen nachvollzogen.

#### **Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja**

Mit Dezember 2022 wurden Änderungen in der Studienstruktur der Lehramtsstudien überlegt. Dafür wären betreffende, gesetzliche und verordnungsrechtliche Änderungen erforderlich. Die Strukturänderung im Bereich der Lehramtsstudien ist Teil eines großen Maßnahmenpakets zu einer gesamthaften Weiterentwicklung der Pädagog/innenausbildung. Die Lehramtsstudien sollen einheitlich als dreijährige Bachelor- (180 EC) und zweijährige Masterstudien (120 EC) angeboten werden. Dadurch soll die nationale und internationale Durchlässigkeit sowie die Anschlussfähigkeit an Doktoratsstudien (in allen Altersbereichen) gefördert und die Attraktivität des Studiums erhöht werden. Neben der Strukturänderung wird im Übrigen z.B. die grundsätzliche Erfordernis zur Absolvierung des Masterstudiums für das Lehramt in allen Altersbereichen aufrechterhalten und es wird am Bekenntnis zu einer gleichwertigen, akademischen Ausbildung aller Lehrer/innen (egal, für welchen Altersbereich) festgehalten.

# Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 31 – Wissenschaft und Forschung



# Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 1.1.2021–31.12.2021



**Finanzjahr** 2021

**Vorhabensart** → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

## **Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien**

Eine Stärkung insbesondere der translationalen Forschung ist laut dem aktuellen Regierungsprogramm in Österreich, aber auch in den Zielsetzungen der Forschungsprogramme der EU enthalten. Die LBG unterstützt das Erreichen der gegenständlichen Zielsetzung und setzt damit auch die Ziele der FTI-Strategie 2030 mit ihren Vorhaben um.

Einerseits trägt die LBG zur Stärkung des Standorts Österreich, andererseits zur Wirksamkeit im Gesundheitsbereich bei. Darüber hinaus fokussiert sich die LBG die Förderung von jungen Talenten. Laut dem aktuellen Regierungsprogramm soll die LBG künftig ihr Profil im Bereich Gesundheit noch weiter stärken, indem sie die inhaltliche Ausrichtung auf Grundlagenforschung mit starkem gesellschaftlichen Impact im Medizinbereich setzt.

In diesem Sinne trägt das Vorhaben zum UN-Nachhaltigkeitsziel 9, Unterziel 5 bei (SDG 9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen).

## **Problemdefinition**

Die LBG ist als eine der zentralen Einrichtungen im Forschungsfinanzierungsgesetz derzeit eine Forschungsorganisation mit thematischen Schwerpunkten in Medizin, Life Sciences und den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

Das Bundesgesetz über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG) wurde 2020 beschlossen und legte somit auch die Grundlage für eine neue Governance: Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2a des FoFinaG ist die Ludwig Boltzmann eine zentrale Forschungseinrichtung. Gemäß den Übergangsbestimmungen des FoFinaG (§ 10 Abs. 2 Z 3 lit. b) ist der einjährige Förderungsvertrag 2021 auf die Dauer der Leistungsvereinbarung (LV) 2022–2023 anzurechnen, womit sich eine gesetzliche Gesamtdauer der LV von drei Jahren gemäß FoFinaG ergibt. Gemäß § 8 Abs. 1 FoFinaG findet sich seit 2020 im Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht (FTB) jährlich ein sehr ausführliches Monitoring zu den Wirkungen der zentralen Akteure des österreichischen Forschungs- und Forschungsförderungssystems und somit auch zur LBG. Dieses Monitoring wird öffentlich publiziert und dem Nationalrat laut FOG berichtet.

## **Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)**

2021-BMBWF-UG 31-W4:

Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

## **Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen**

### **(Bundesvoranschlag)**

2021-BMBWF-GB31.01-M2:

Förderung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste durch Stärkung der öffentlichen Interessen an diesen.

## Ziele

### Ziel 1: ■ Stärkung der interdisziplinären und translationalen Forschung



### Ziel 2: ■ Modernes Partnerschaftsmodell – Inkubator für die nachhaltige Etablierung von Forschungs- und Innovationsstrukturen



### Ziel 3: ■ Qualitätssicherung und Evaluierung



### Ziel 4: ■ Stärkung der Stellung von Frauen in der Wissenschaft und Forschung



## Maßnahmen

1. Verbesserung der wissenschaftlichen Performance	Beitrag zu Ziel 1
2. Überführung von Ludwig Boltzmann-Instituten in die Organisationsstruktur von Partnerinstitutionen	Beitrag zu Ziel 2
3. Regelmäßige Durchführung von Qualitätssicherung und evaluativen Verfahren	Beitrag zu Ziel 3
4. Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft und Forschung	Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht 
 ■ teilweise erreicht 
 ■ überwiegend erreicht 
 ■ zur Gänze erreicht 
 ■ überplanmäßig erreicht 
  Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
<b>Erträge</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	7.279	16	0	0	0	7.295
Plan	8.467	1.516	0	0	0	9.983
<b>Nettoergebnis</b>	-7.279	-16	0	0	0	-7.295
Plan	-8.467	-1.516	0	0	0	-9.983

## Erläuterungen

Die im Förderungsvertrag 2021 definierten Ziele wurden mit minimalem Kostenaufwand erreicht, so wurde 2021 die Restrate aus der Periode 2016–2020 (€ 1,187 Mio.) aufgrund des fehlenden Bedarfs von der LBG nicht angefordert. Gemäß den ARR 2014 wurden seitens des BMBWF € 0,001 Mio. als Zinseinnahmen von der 4. Rate 2021 abgezogen. 2022 wurde die Restrate der Periode 2021 (€ 1,0 Mio.) ebenso aufgrund des fehlenden Bedarfs lt. Endverwendungsnachweis und die Restrukturierungsausgaben (€ 0,5 Mio.) aufgrund der fehlen-

den Vorlage eines gesonderten Zahlungsnachweises, nicht ausbezahlt. In der Förderperiode wurden die Fördervoraussetzungen seitens der LBG erfüllt. Die Rahmenbedingungen haben sich 2021 durch Covid-19 insofern verändert, dass viele Konferenzen pandemiebedingt abgesagt werden mussten, wodurch sich die Publikationen aufgrund von Sammelwerken von Konferenzbeiträgen reduziert hatten.

**Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja**

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.**

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die in ihrer Rolle als Innovator innerhalb des österreichischen Forschungssystems die Anschubfinanzierung von neuen und interessanten Themen übernimmt. Sie ermöglicht so den jeweiligen Partnerinnen und Partnern, interessante Forschungsprojekte, die nicht im eigenen Haus finanziert und/oder in der erforderlichen Größe und Form aufgebaut werden können, zu etablieren.

Gemeinsam mit akademischen und anwendenden Partnerorganisationen an verschiedenen Standorten betreibt die LBG sowohl befristet als auch unbefristet eingerichtete Ludwig Boltzmann Institute (LBI) sowie befristet eingerichtete Ludwig Boltzmann Forschungsgruppen (FG). Diese Einrichtungen entstehen nach einem strengen Auswahlverfahren, derzeit gibt es 17 Institute und eine Forschungsgruppe sowie zwei Zentren. Bei den befristet eingerichteten LBI werden diese in der Regel nach der Laufzeit von 7 Jahren im Zuge eines Überführungsszenariums an Partnerinstitutionen, zumeist an Universitäten, integriert. LBI stoßen neue gesellschaftlich relevante Forschungsthemen an und betreiben innovative Forschung an der Schnittstelle zur Anwendung und zur Gesellschaft.

Vier Institutsleitungen erhielten 2021 eine Professur an einer Universität, was auch die Rolle der LBG auf die Profilbildung der Universitäten unterstreicht. Das LBI Lungengefäßforschung konnte 2021 seine Forschung durch ein gemeinsam mit der Medizinischen Universität Graz (MUG) eingeworbenes Doktoratskolleg ausbauen und wurde Teil des Clusters for Lung Research der Medizinischen Universität Graz. Der Anteil internationaler Ko-Publikationen an allen Publikationen lag 2021

bei 54%, was der LBG eine hohe internationale Vernetzung in ihrer Forschungstätigkeit bescheinigt. Darüber hinaus hat die LBG im Jahr 2021 vier Patente angemeldet (davon 2 national und 2 international) und der Anteil der Ko-Publikationen mit Industrie- oder Praxispartnern an allen Publikationen lag bei 13,6%, was den translationalen Fokus der Forschung der LBG widerspiegelt.

Beim Ziel „Stärkung der interdisziplinären und translationalen Forschung“ wurde die Anzahl der wissenschaftlichen Publikationen mit dem genannten Zielwert nicht im vollen Umfang erreicht. Die LBG hatte sich einen höheren Zielwert gesetzt, da ein Anstieg der Publikationstätigkeiten erwartet wurde, auch aufgrund der zuletzt aufgebauten Digital Health Institute sowie ein generell stetig weiter ansteigender Output an publizierten Forschungsdaten. Dies begründet sich in erster Linie durch die COVID-19-Pandemie, da die zuletzt gegründeten Institute zu dieser Zeit in der Aufbauphase waren und eine zu erwartende Entwicklung im Publikationsoutput nur eingeschränkt möglich war. Beiträge zu Sammelwerken (z. B. Conference Proceedings) sind im Durchschnitt um 50 Publikationen zu den Vorjahren zurückgegangen. Dies erklärt sich auch dadurch, dass viele Konferenzen pandemiebedingt abgesagt werden mussten. Generell hat jedoch die Pandemie die Forschungstätigkeit der LBG nicht eingeschränkt.

Die beiden weiteren Zielsetzungen in den Bereichen Inkubator und Evaluierung wurden erreicht oder sogar überplanmäßig erreicht. Damit ergibt sich insgesamt ein sehr positives Bild der LBG.

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft weist bereits seit langem ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf. Dies bestätigte sich erfreulicherweise auch bei dieser Evaluierung.

2021 setzte die LBG zahlreiche Maßnahmen zur Beförderung geschlechtsunabhängiger Chancengleichheit, einer diversitätssensiblen Unternehmenskultur und zur Beförderung eines entsprechenden Bewusstseins bei allen Mitarbeitenden und um möglichst vielfältige Kompetenzen in allen Teams zu verankern. 2021 wurden Vorarbeiten für die Erstellung eines Gleichstellungsplans (LBG Gender Equality Plan) durchgeführt. Dieser erlaubt es, konkret darzustellen, wie Gleichstellung umgesetzt wird: Neben Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird auf die Verwendung gendergerechter Sprache, Gleichstellungsmonitoring durch Datenanalysen sowie Gendersensibilisierung in den Bereichen Personalaufnahme und Personalentwicklung fokussiert. Dazu wurden entsprechende Leitfäden unter anderem für Recruitinggespräche erstellt.

#### **Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja**

Beim Ziel „Stärkung der interdisziplinären und translationalen Forschung“ wird künftig eine Steigerung der Publikationen zu erwarten sein, da die COVID-Pandemie mittlerweile abgeklungen ist und damit keine Einschränkungen mehr in der Forschungs- und Konferenztätigkeit zu erwarten sind.

#### **Weiterführende Informationen**

Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht  
[www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-%C3%96sterreich/Services/FTB.html](http://www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-%C3%96sterreich/Services/FTB.html)

Jahresbericht 2021 der LBG  
[lbg.ac.at/download/](http://lbg.ac.at/download/)

Ludwig Boltzmann Gesellschaft  
[lbg.ac.at/](http://lbg.ac.at/)



# Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden

UG 31



**Finanzjahr** 2018

**Vorhabensart**  Bundesgesetz

## Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Aufgrund der budgetären Vorgaben für den Bundesfinanzrahmen 2018 bis 2022 war der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag entsprechend anzupassen und eine Umstellung der Finanzierung der Innovationsstiftung für Bildung von zwei Tranchen zu je 25 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018, auf eine jährliche Dotierung erforderlich:

Der Gesamtbetrag für die Finanzierung der Universitäten wurde mit § 141b UG gesetzlich in der Höhe von 11,07 Mrd. Euro festgelegt und die Finanzierung der Innovationsstiftung für Bildung auf eine jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG von 2 Mio. Euro umgestellt. Damit wurde sowohl das Zielbudget für die LV-Periode 2019–2021 in Höhe von 10,94 Mrd. € erreicht als auch ein Beitrag zur EU-Vorgabe geleistet, dass das strukturelle Defizit in den Jahren 2018 und 2019 nicht mehr als 0,5 vH des BIP betragen darf und trägt somit zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen zur Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln bei.

Die Innovationsstiftung für Bildung wurde mit 1. Jänner 2017 durch ein Bundesgesetz, das Innovationsstiftungsgesetz, gegründet. Sie hat den Auftrag, einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch Förderung von innovativen Projekten in der österreichischen Bildungslandschaft zu leisten. Die Innovationsstiftung für Bildung fungiert mit systemverändernder Wirkung als Intermediär, Unterstützer und Ermöglicher durch gezielte Vernetzung mit allen relevanten österreichischen Bildungsinstitutionen. Hinweis: Die Evaluierungsergebnisse zum diesbezüglichen Vorhaben sind

unter 5. „Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG“ näher ausgeführt.

Das Vorhaben trägt zum SDG-Unterziel 4.3 „Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten“ sowie zum SDG-Unterziel 9.5 (Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen) bei und somit zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der „Agenda 2030“.

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

## Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-GB23.02-M3:

Ist zur Einhaltung des Bundesfinanzrahmens und des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes eine legislative Anpassung der materiell-rechtlichen Grundlagen notwendig, werden Vorschläge an die für die legislative Umsetzung zuständige Stelle übermittelt

2018-BMF-GB15.01-M2:  
Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) 2018–2021 und BFRG 2019–2022 sowie des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 2018 und BFG 2019

2018-BMF-GB51.01-M1:  
Durchführung einer vorausschauenden, laufend aktualisierten Liquiditätsplanung

## Problemdefinition

Im Sinne des Ministerratsvortrags betreffend die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Jahre 2018 bis 2021 und für die Jahre 2019 bis 2022 sowie die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes für die Jahre 2018 und 2019 vom 5. Jänner 2018 (Zl. BMF-280806/0001-I/4/2018) soll eine nachhaltig abgesicherte, stabilitäts- und wachstumsorientierte solide Haushalts- und Budgetpolitik auf allen Ebenen des Staates erfolgen. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzungen sind:

- Spending Reviews, d. h. strukturierte, verbindliche Prüfprozesse, um im gesamten öffentlichen Sektor Effizienz

und Effektivität zu steigern, Ausgabenprioritäten neu zu ordnen und die Nachhaltigkeit der Haushaltsführung zu sichern,

- ein zielgerichteter Budgetvollzug sowie
- die Einführung von Kostendämpfungspfaden, die für die Innovationsstiftung für Bildung vor allem durch eine Kostenanalyse erreicht werden kann, womit es nicht zu Leistungskürzungen kommt, sondern bisher nicht ausgenutzte Budgetspielräume gestrichen werden sollen.
- darüber hinaus Kürzung der BIG-Mieten bei den Universitäten und des Universitätsbudgets für die LV-Periode 2019 bis 2021

## Ziele

**Ziel 1:** ■ Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln

Meilenstein  Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln: **zur Gänze erreicht**

## Maßnahmen

1. Reduktion des Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2 bzw. § 141b UG	Beitrag zu Ziel 1
2. Umstellung auf jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht  
 ■ teilweise erreicht  
 ■ überwiegend erreicht  
 ■ zur Gänze erreicht  
 ■ überplanmäßig erreicht  
 □ Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
<b>Erträge</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	-65.391	-43.391	-40.391	-40.391	0	-189.564
Plan	-65.391	-43.391	-40.391	-40.391	0	-189.564
<b>Nettoergebnis</b>	65.391	43.391	40.391	40.391	0	189.564
Plan	65.391	43.391	40.391	40.391	0	189.564

### Erläuterungen

Erläuterung zur Maßnahme 1: Reduktion des Gesamtbetrages (§ 12 Abs. 2 bzw. § 141 b UG)

Neben den Abzügen für die BIG-Mieten gab es in der LV-Periode 2019–2021 auch Umschichtungen und Budgeterhöhungen, die zum Nachweis der Zielerreichung insgesamt wie folgt dargestellt werden:

	Beträge in Tsd. €
Ausgangspunkt WFA	11,070,000
Vorgabe Kostendämpfung	-75,000
Umschichtung FHS	-3,000
Zwischensumme § 141b UG	10,992,000
BIG Abzug § 141 Abs. 7 UG	-52,173
Zielbudget WFA	10,939,827
<b>Budgeterhöhungen</b>	
Sonderbauprogramm	31,938
Umschichtung aus der UG 30	50,000
Covid 19 – Mittel	12,600
<b>Summe = BVA 2019–2021</b>	<b>11,034,365</b>

Erläuterungen zur Maßnahme 2: Umstellung auf jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG

Durch die Umstellung der Finanzierung der Innovationsstiftung für Bildung von zwei Tranchen zu je 25 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 (siehe: Vorblatt und WFA zum Innovationsstiftung-Bildungs-Gesetz 1350 d BgNR 25. GP2) auf eine jährliche Dotierung, wurde der zu finanzierende Betrag im Jahr 2018 auf 2 Mio. Euro pro Jahr gesenkt (vgl dazu §1 und §4 ISBG)

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Bundesregierung hat sich durch den Beschluss im Ministerrat vom 5. Jänner 2018 verpflichtet, dass das strukturelle Defizit in den Jahren 2018 und 2019 nicht mehr als 0,5 vH des BIP betragen darf. Durch die beiden Maßnahmen „Kürzung des Gesamtbetrages gemäß §12 Abs. 2 bzw. § 141 b UG“ und „Umstellung auf jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG“

konnte das Einsparungsziel dahingehend realisiert werden. Der für die Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag, wurde unter Einhaltung der budgetären Vorgaben des Bundesfinanzrahmens 2018 bis 2021 für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 entsprechend angepasst:

Konkret handelte es sich um eine Reduktion des Gesamtbetrages sowie um eine Kürzung des BIG-Mietenbudgets:

- ab 2018: Reduktion des Budgets für die BIG-Mieten um jährlich 17.391.000 Euro
- 2019 bis 2021: zusätzlich zur Reduktion der BIG-Mieten Kürzung des Gesamtbetrages gemäß § 141b UG um insgesamt 78.000.000 Euro

Durch die Umstellung der Finanzierung der Innovationsstiftung für Bildung auf eine jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG, konnten Einsparungen dahingehend realisiert werden, dass vermehrt Geld durch Private, insbesondere im Rahmen von Substiftungen gemäß §4 Abs. 5 ISBG, für die Zwecke gemäß § 2 ISBG zur Verfügung steht.

Das Ziel 1 „Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln“ konnte somit zur Gänze erreicht werden.

Die Innovationsstiftung für Bildung (ISB) wurde durch ein Bundesgesetz, das Innovationstiftung-Bildung-Gesetz (ISBG), mit 1.1.2017 gegründet. Die diesbezüglichen Evaluierungsergebnisse werden im fünften Vorhaben „Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG“ des Verwaltungsbereiches UG 31 näher behandelt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

#### Weiterführende Informationen

Die Innovationsstiftung für Bildung  
[innovationsstiftung-bildung.at/de/](http://innovationsstiftung-bildung.at/de/)



# BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF



**Finanzjahr** 2018

**Vorhabensart**  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

## Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Grundsätze und Prinzipien der Forschungsförderung des FWF entsprechen einigen zentralen Vorhaben des Regierungsprogramms im Bereich der Forschung und Innovation und des EU-Forschungsprogramms. Durch sein Förderportfolio setzt er zentrale Zielsetzungen der FTI-Strategie 2030 um. Hervorzuheben sind auch die Gleichstellungsziele, die im Programmportfolio des FWF Berücksichtigung finden:

**Exzellenz und Wettbewerb:** die Förderungstätigkeit des FWF konzentriert sich auf die dem Erkenntnisgewinn verpflichtete wissenschaftliche Forschung, deren Qualität nach dem Wettbewerbsprinzip durch internationale Begutachtung beurteilt wird.

**Unabhängigkeit:** Kreative Grundlagenforschung benötigt Freiheit. Der FWF sichert Freiräume, die die Wissenschaft vor einem direkten Einfluss von Interessengruppen schützen. Das wird durch die unabhängige Rechtsstellung des FWF gewährleistet.

**Internationalität:** Der FWF orientiert sich an internationalen wissenschaftlichen Standards und unterstützt Kooperationen über nationale Grenzen hinweg.

**Gleichbehandlung aller Wissenschaften:** Der FWF behandelt alle Forscherinnen und Forscher nach den gleichen Grundsätzen ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Wissenschaftsdisziplinen (UN-Nachhaltigkeitsziel 5.5)

**Transparenz und Fairness:** Vermeidung von Interessenskonflikten, Verwirklichung von „Checks and Balances“ in allen Verfahrensschritten sowie klare Kommunikation von Arbeits-

weise und Entscheidungsfindung sind Eckpunkte, um die Akzeptanz der Arbeit des FWF sicher zu stellen.

**Gender Mainstreaming:** Gleichstellung von Frauen und Männern in der Forschung ist dem FWF ein Anliegen, das durch spezifische Programme sowie Gender Mainstreaming in allen Bereichen umgesetzt wird.

**Chancengleichheit:** Förderungsanträge an den FWF werden unabhängig von der Position und/oder dem akademischen Grad der AntragstellerInnen beurteilt.

**Ethische Standards:** Der FWF fühlt sich verpflichtet, in seinem Einflussbereich für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und international anerkannter ethischer Standards zu sorgen.

Der FWF dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften auf hohem internationalen Niveau und leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag zur kulturellen Entwicklung sowie zum Ausbau der wissenschaftsbasierten Gesellschaft und trägt in diesem Sinne auch zum UN-Nachhaltigkeitsziel 9.5 bei.

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-UG 31-W5:

Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

2018-BMBWF-UG 31-W4:

Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

## Problemdefinition

Der Wissenschaftsfonds (FWF) ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Er dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften auf hohem internationalen Niveau und leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag zur kulturellen Entwicklung, zum Ausbau der wissensbasierten Gesellschaft und damit zur Steigerung von Wertschöpfung und Wohlstand in Österreich. Die Ziele des Wissenschaftsfonds sind die Stärkung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs im internationalen Vergleich sowie seiner Attraktivität als Wissenschaftsstandort; die quantitative und qualitative Ausweitung des Forschungspotenzials nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“ und die verstärkte Kommunikation sowie der Ausbau von Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und allen anderen Bereichen des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Das Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft für die Gesellschaft soll durch systematische Öffentlichkeitsarbeit geschärft werden.

Die Aufgabe des FWF besteht gem. § 2 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) in der Förderung der Forschung, die dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Im Jahr 2017 wurden € 224,8 Mio. zur Finanzierung von Forschungsprojekten bewilligt. Der größte Teil der FWF-Mittel (rund 80%) fließt in die Finanzierung von wissenschaftlichem Personal. Einschließlich der Stipendienprogramme finanziert der FWF mehr als 4.000 Arbeitsplätze, vor allem Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher.

Der FWF ist im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zur Erstellung eines Mehrjahresprogrammes und zur jährlichen Präzisierung dieses durch ein Arbeitsprogramm verpflichtet. Gem. § 3 Abs 3 FTFG obliegt dem BMBWF als Aufsichtsbehörde des FWF die Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes.

## Ziele

### Ziel 1: ■ Erhaltung der starken wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs durch Förderung von Spitzenforschung



### Ziel 2: ■ Qualitative Ausweitung des Forschungspotentials nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“



### Ziel 3: ■ Akzeptanz von Wissenschaft in der Gesellschaft durch systematische Öffentlichkeitsarbeit



**Ziel 4: ■ Verbesserte Chancengleichheit im österreichischen Wissenschaftssystem**



**Maßnahmen**

1. Förderung von Spitzenforschung einzelner Personen bzw. Teams	Beitrag zu Ziel 1	■
2. Förderung der Ausbildung von Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern	Beitrag zu Ziel 2	■
3. Förderung der Wissenschaftskommunikation durch eigene Wissenstransferprogramme	Beitrag zu Ziel 3	■
4. Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft	Beitrag zu Ziel 4	■
5. Verbesserung der freien Zugänglichkeit von wissenschaftlichen Publikationen durch Ausweitung der Open-Access Initiativen	Beitrag zu Ziel 3	■

■ nicht erreicht  
 ■ teilweise erreicht  
 ■ überwiegend erreicht  
 ■ zur Gänze erreicht  
 ■ überplanmäßig erreicht  
 □ Zielzustand

**Finanzielle Auswirkungen**

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
<b>Erträge</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	193.141	206.144	214.447	156.840	0	770.572
Plan	193.141	206.144	214.447	156.840	0	770.572
<b>Nettoergebnis</b>	-193.141	-206.144	-214.447	-156.840	0	-770.572
Plan	-193.141	-206.144	-214.447	-156.840	0	-770.572

**Erläuterungen**

Bei der gebündelten WFA entsprechen die PLAN-Zahlen den tatsächlichen Ausgaben lt. HV-SAP

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

**Wirkungsdimensionen**

**Ⓢ Gesamtwirtschaft**

Der FWF hat in dem geplanten Ausmaß durch die Förderung der Grundlagenforschung den Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt, zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs sowie zur geistigen und kulturellen Entwicklung des Landes beigetragen. Gemäß FoFinaG findet jährlich ein detailliertes

Monitoring zu den Wirkungen der FWF-Förderungen im Forschungs- und Technologiebericht statt.

Weiterführende Informationen: Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht

## Soziales

Im Jahr 2021 hat der FWF die Gehälter von mehr als 4.000 in der Wissenschaft tätigen Personen, vor allem Doktorand/innen und PostDocs, finanziert.

FWF-finanziertes Forschungspersonal 2020/2021:

2021: Gesamt: 4.458, davon Postdocs:1.626, Doktorand:innen: 2.131

2020: Gesamt: 4.343, davon Postdocs: 1.571, Doktorand:innen: 2.048

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.**

Die Stärkung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs im internationalen Vergleich sowie seiner Attraktivität als Wissenschaftsstandort, vor allem durch Förderung von Spitzenforschung einzelner Personen bzw. Teams, aber auch durch Beiträge zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Forschungsstätten und des Wissenschaftssystems in Österreich im internationalen Vergleich kann als „überwiegend erreicht“ eingestuft werden.

Bei Ziel 1, Indikator „Publikationen“ konnte der IST-Wert leider nicht erreicht werden, dies hat mehrere Gründe. Zum einen wurde der Zielwert für 2021 auf Basis der Vorjahre formuliert. Wie sich nach Ablauf des Jahres 2020 zeigte, lag der Wert für 2020 deutlich unter den Werten der Vorjahre. Dies begründet sich dadurch, dass 15% weniger eingelangte Projektendberichte aufgrund etwas schwächerer Bewilligungsjahre Mitte der 2010er Jahre sowie vermehrter Aufschiebungen von Endberichtseinreichungen von 2020 auf spätere Zeitpunkte („Corona-Effekt“). Insbesondere in den publikationsstärksten Programmen (Doktoratskollegs, Spezialforschungsbereiche, Nationale Forschungsnetzwerke) sowie in Programmen mit vielen Projekten (Einzelprojekte, Internat. Joint Projects) liegen weniger Projektendberichte vor, was einen massiven Einfluss auf die Gesamtanzahl der Publikationen hat. Zu bedenken ist, dass die Methode (Erfassung der Anzahl Publikationen über Projektendberichte) ein Blick in die Vergangenheit ist, da in den Endberichten Publikationen gemeldet werden, die in den vergangenen Jahren während der Projektlaufzeit entstanden sind. Die Publikationstätigkeit von FWF-Projekten bezogen auf das Veröffentlichungsjahr der Publikationen ist gemäß bibliometrischer Datenbanken wie Dimensions relativ konstant geblieben und hatte in den letzten zehn Jahren ein durchschnittliches Wachstum von 2,3% p.a.

Mit dem IST-Wert 2021 ist eine „Erholung“ des Wertes erfolgt, allerdings nicht auf das Niveau vorheriger Jahre. Es dürfte weiterhin ein Effekt der etwas schwächeren Bewilligungsjahre Mitte der 2010er Jahre sein sowie der Konstellation, aus welchen Förderprogrammen wie viele Projektendberichte in 2021 eingelangt sind.

Zu Ziel 3, Indikator „Open-Access-Anteil an geförderten Publikationen“ ist festzuhalten, dass aufgrund einer Automatisierung der Monitoring-Prozesse und der Einführung von Plan S der cOAlition S die bisher manuell eruierte Kategorie „Other open access“ (Selbstarchivierung in einem nicht gewarteten Repository, der Homepage oder Archivierung von Preprints) nicht mehr gewertet wird, weshalb der Open-Access-Anteil der referierten Publikationen im Vergleich zu den Vorjahren abgenommen hat.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Forschung ist dem FWF ein besonderes Anliegen. Durch eigene Karriereförderungsprogramme für Frauen wird die Gesamtzahl an Forscherinnen in Österreich erhöht. Es ist gelungen ein ausgeglichenes Verhältnis in der Bewilligungsquote zwischen Frauen und Männern herzustellen. Der FWF hatte als Zielwert +/-2,0% definiert, der IST-Wert beträgt -1,3%. Somit kann das Ergebnis als „zur Gänze erreicht“ eingestuft werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 FoFinaG findet sich seit 2020 im Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht (FTB) jährlich ein sehr ausführliches Monitoring zu den Wirkungen der zentralen Akteure des österreichischen Forschungs- und Forschungsförderungssystems und somit auch zum FWF. Dieses Monitoring wird öffentlich publiziert und im Nationalrat laut FOG berichtet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

### Weiterführende Informationen

FWF Jahresbericht 2021

[www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Ueber\\_den\\_FWF/  
Publikationen/FWF-Jahresberichte/fwf-jahresbericht-2021.pdf](http://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Ueber_den_FWF/Publikationen/FWF-Jahresberichte/fwf-jahresbericht-2021.pdf)

Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht

[www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-  
%C3%96sterreich/Services/FTB.html](http://www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-%C3%96sterreich/Services/FTB.html)

Der Wissenschaftsfonds

[m.fwf.ac.at/de/](http://m.fwf.ac.at/de/)



# Förderung Fachhochschul-Studiengänge (Bündelung 2018 und 2019)



**Finanzjahr** 2018

**Vorhabensart**  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

## Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

In einer Wissensgesellschaft, in der die Faktoren Bildung und Wissen zu immer wichtigeren Produktions- und Standortfaktoren werden, können das volkswirtschaftliche Niveau und der soziale Wohlstand nur durch eine beständige Ausweitung von Bildung und Wissen gehalten werden. Der österreichische Fachhochschulsektor wurde als anwendungsorientierte und berufsfeldbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau in Ergänzung zum bestehenden Ausbildungsangebot der Universitäten gegründet. Mit ihrer Praxisorientierung und zahlreichen FH-spezifischen Studienangeboten haben sich die derzeit 21 Fachhochschulen als zweite tragende Säule im Hochschulsystem etabliert.

Eine Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors insbesondere zur Erhöhung der Planungssicherheit als auch die Anhebung der Fördersätze sind im Regierungsprogramm 2020–2024 verankert.

In der FTI Strategie 2030 der Bundesregierung wurde festgehalten, dass insbesondere Humanpotentiale im Bereich

Mathematik, Informationstechnologie, Naturwissenschaft und Technik durch gezielte Förderung im (vor)schulischen Unterricht und an Hochschuleinrichtungen gestärkt und junge Talente gefördert werden sollen. Im Sinne der SDG Nachhaltigkeitsziele trägt das Vorhaben daher zum Unterziel 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) bei und dementsprechend zu den Kernelementen der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-UG 31-W1:

Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Zielekonforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten

## Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-GB31.02-M5:

Verankerung der strategischen Zielvorgaben aus der Wirkungsorientierung in den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten und entsprechender Ausbau des Studienplatzangebotes an Fachhochschulen

## Problemdefinition

Fachhochschulen sind ein wichtiger Teil des österreichischen Hochschulsystems und bieten einer kontinuierlich größer werdenden Anzahl an Studierenden eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung auf einem international angesehenen Niveau. Das BMBWF ist bemüht, den Ausbau dieses essentiellen Sektors voranzutreiben, weswegen mit mehrjährigen Förderzusagen ein Mehr an Planungssicherheit und eine Basis für den weiteren Ausbau geschaffen werden können. Ohne entsprechende mehrjährige Förderzusagen wäre das System der Fachhochschulstudien zweifellos weniger erfolgreich und könnte nicht als tragende Säule der österreichischen Hochschullandschaft auftreten.

Es handelt sich um jährlich wiederkehrende Förderverträge, welche zum Ziel haben, im jeweiligen Studienjahr die Absolventinnen- und Absolventenzahlen der Fachhochschulen zu erhöhen bzw. die bestehenden Förderverträge zu verlängern. Die Förderzusagen werden für 5 Jahre abgeschlossen. Dabei werden nicht jedes Jahr Förderverträge für die gleichen Studiengänge abgeschlossen, sondern auslaufende Verträge erneuert (siehe detaillierte Übersicht unten bei den Maßnahmen).

Mit den zugesagten Mitteln wird einerseits der laufende Betrieb der Fachhochschulen finanziert (Großteil der Mittel), andererseits wird der Ausbau neuer Studienplätze an den Fachhochschulen finanziert.

2018 wurde das Einvernehmen für 69 FH-Studiengänge, die zu verlängern waren und für 19 neue FH-Studiengänge hergestellt.

2019 wird das Einvernehmen für 100 FH-Studiengänge, die zu verlängern sind und für 6 neue FH-Studiengänge hergestellt.

Anstieg der Studierenden in den letzten 5 Jahren (WS=Wintersemester):

- WS 2014 45.660 Studierende
- WS 2015 48.051 Studierende
- WS 2016 50.009 Studierende
- WS 2017 51.522 Studierende
- WS 2018 53.401 Studierende

Die Studierendenzahlen beziehen sich auf den gesamten FH Sektor, d. h. es sind auch jene Studierende enthalten, die von anderen Stellen wie z.B. den Ländern, Gemeinden, Städten gefördert werden.

## Ziele

**Ziel 1:** Mehr FH-Absolventinnen und FH-Absolventen im Studienjahr 2019/20



**Ziel 2:** Mehr FH-Absolventinnen und FH-Absolventen im Studienjahr 2020/21



## Maßnahmen

- 1. Sicherstellung der Finanzierung ab 2018 Beitrag zu Ziel 1
- 2. Sicherstellung der Finanzierung ab 2019 Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht  
 ■ teilweise erreicht  
 ■ überwiegend erreicht  
 ■ zur Gänze erreicht  
 ■ überplanmäßig erreicht  
 □ Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
<b>Erträge</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	14.282	78.251	149.704	167.217	166.275	575.729
Plan	13.380	75.707	144.707	145.972	145.198	524.964
<b>Nettoergebnis</b>	-14.282	-78.251	-149.704	-167.217	-166.275	-575.729
Plan	-13.380	-75.707	-144.707	-145.972	-145.198	-524.964

## Erläuterungen

Für den Ausbau (1.450 Anfänger/Innenplätze bzw. 3.729 Gesamtplätze) sowie für die Erhöhung der Fördersätze (10% ab 1.1.2021) konnten im Zeitraum von 2018–2022 insgesamt rund 50,8 Mio. € mehr in den Fachhochschulbereich investiert werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

## Wirkungsdimensionen

### Gesamtwirtschaft

Aufgrund der hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen steht der Gesamtwirtschaft notwendiges Produktivitätspotential zur Verfügung.

Die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulstudiengänge sind auch am Arbeitsmarkt stark nachgefragt, wie aus den Daten des AMS ersichtlich ist:

Studienjahr 2017/18: Anteil Arbeitslose 1,29% (159.537 Absolventinnen und Absolventen gesamt, 2.053 Arbeitslose)

Studienjahr 2018/19: Anteil Arbeitslose 1,34% (173.467 Absolventinnen und Absolventen gesamt, 2.329 Arbeitslose)

### Kinder und Jugend

Die jungen Erwachsenen bekommen eine hochwertige Ausbildung zur Verfügung gestellt, die sie fit für den Arbeitsmarkt macht.

Die Nachfrage an Fachhochschulplätzen ist sehr hoch, wie das Verhältnis der Bewerberinnen und Bewerber zu den Anfängerinnen und Anfängern zeigt:

Studienjahr 2017/18: Verhältnis 2,63 (53 161 Bewerbungen zu 20 228 Anfängerinnen und Anfängern)

Studienjahr 2018/19: Verhältnis 2,57 (55 164 Bewerbungen zu 21 424 Anfängerinnen und Anfängern)

### Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Fachhochschul-Studiengänge bieten eine praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau. Damit stellen sie eine stark nachgefragte Alternative zu den Universitäten dar. Die Anzahl der Bewerbungen ist beinahe drei Mal so hoch wie die verfügbaren Studienplätze. Da Zugangsvoraussetzung nicht nur die allgemeine Universitätsreife, sondern auch eine Berufsausbildung sein kann, sind Absolventinnen und Absolventen von AHS, BHS sowie Personen mit Lehrabschluss oder Meisterprüfung Zielgruppe für diese Studienplätze. Es bestehen keine Unterschiede für Frauen und Männern.

In den MTD Studiengängen war der Frauenanteil schon bisher sehr hoch. Aber auch in den technischen Studiengängen konnte die Anzahl der weiblichen Studierenden gesteigert werden.

Der Anteil der weiblichen Studierenden bzw. der Absolventinnen ist kontinuierlich gestiegen und liegt derzeit knapp über 50%:

Studienjahr 2017/18: 7 400 Absolventinnen, 6 980 Absolventen; Frauenanteil 51,5%

Studienjahr 2018/19: 7 887 Absolventinnen, 7 356 Absolventen; Frauenanteil 51,7%

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.**

Neben den Universitäten soll auch im zweiten großen tertiären Bildungssektor, dem FH-Sektor, ebenfalls ein höheres Maß an Abschlüssen erreicht werden, weswegen die Anzahl der

bundesfinanzierten Plätze in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut wurde. In den quantitativen Planungsvorgaben des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplanes 2018/19–2022/23 wurde dahingehend eine kontinuierliche Ausweitung der bundesgeförderten FH-Anfängerstudienplätze entsprechend berücksichtigt. Beispielsweise konnten im vierten und letzte

Ausbauschritt des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplanes 2018/19–2022/23 340 zusätzliche bundesgeförderte FH-Anfängerstudienplätze ab dem Studienjahr 2022/23 vergeben werden. Der inhaltliche Fokus dieses Ausbauschlittes lag insbesondere im Bereich Digitalisierung und MINT.

Entwicklung der bundesfinanzierten FH-Studienplätze:

2013: 34.676  
 2014: 35.905  
 2015: 37.358  
 2016: 38.781  
 2017: 40.036  
 2018: 40.737  
 2019: 41.529  
 2020: 41.954  
 2021: 42.458

Die Maßnahmen des Vorhabens haben somit dazu beigetragen die Fachhochschulstudienplätze entsprechend auszubauen und darüber hinaus eine erforderliche Finanzierungssicherheit zu gewährleisten. Dadurch konnte die Anzahl der Studierenden sowie die Anzahl der Absolvent/inn/en kontinuierlich gesteigert werden.

Abschlüsse an Fachhochschulen:

2017/18: 14.380  
 2018/19: 15.243  
 2019/20: 15.517  
 2020/01: 16.672

Die Fachhochschulen leisten somit einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes in Österreich. Als moderne und innovative Hochschulen bilden sie Absolvent/inn/en aus, die vom Arbeitsmarkt stark nachgefragt werden, und tragen als Transfer- und Wissenszentren sowie als Arbeitgeberinnen intensiv zur Entwicklung der Regionen bei. Gleichzeitig sind sie international ausgerichtet und damit ein Anziehungspunkt für Studierende und Wissenschaftler/innen aus aller Welt.

Eine entsprechend hohe Anzahl an Absolvent/inn/en im tertiären Bildungsbereich ist Voraussetzung, um die österreichischen Hochschulen im europäischen Hochschulraum bzw. im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe nachhaltig anschlussfähig zu positionieren.

Übersicht zu den Abschlüssen an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen:

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Universitäten	35 655	35 201	36 523	37 359
Privatuniversitäten	1 878	2 357	2 447	2 620
Fachhochschulen	14 380	15 243	15 517	16 672
Pädagogische Hochschulen	2 268	2 274	2 613	3 287

#### Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Die berufsfokussierte Aus- und Weiterbildung von hochqualifizierten Fachkräften wird – wie im Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24–2025/26 festgehalten wurde, noch besser am Bedarf des Arbeitsmarktes ausgerichtet. Im Sinne dieser intensivierten Arbeitsmarktorientierung werden Studienplätze, die auf Grund mangelnder Nachfrage etc. unbesetzt sind, umgeschichtet oder seitens des Bundes neu vergeben.

Darüber hinaus wird das Fachhochschul-Studienangebot im Spannungsfeld zwischen regionaler Bedarfssituation und Nachfrage durch Studieninteressierte in komplementärer Abstimmung und verstärkter Kooperation mit Standorten mit spezifischen Betriebsansiedelungen sowie anderen hochschulischen Anbietern weiterentwickelt. Der hohe Anteil berufsbegleitender Studienplätze bleibt auch weiterhin für bundesfinanzierte Studienplätze bestehen. Dabei werden die Besonderheiten der Standorte und Einzugsgebiete berücksichtigt.

#### Weiterführende Informationen

FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24–2025/26  
<http://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/>

FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19–2022/23  
[www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/Steuerungsinstrumente/FH-Entwicklungsplan.html](http://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/Steuerungsinstrumente/FH-Entwicklungsplan.html)

# Innovationsstiftungsgesetz



**Finanzjahr** 2016

**Vorhabensart** (S) Bundesgesetz

## Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Innovationsstiftung für Bildung leistet einen Beitrag zur Anhebung der Innovationskompetenz und des Bildungsniveaus für alle Altersgruppen im österreichischen Bildungssystem durch Förderung von innovativen Projekten und wirkt als Impulsgeber für die Bildung der Zukunft. Durch gezielte Vernetzung mit allen relevanten österreichischen Bildungsinstitutionen fungiert die Stiftung mit systemverändernder Wirkung als Intermediär, Kompetenzstelle und Ermöglicher. Sie sucht neue, innovative Antworten zu aktuellen Herausforderungen in der Bildung und bindet dabei all jene ein, die es betrifft, Lehrende und Lernende, bereits bestehende Initiativen und Institutionen sowie die Bildungsverwaltung.

Die Innovationsstiftung für Bildung arbeitet im Rahmen von gesetzlich vorgegebenen Kriterien entlang folgender Aktionslinien:

- Strategische Forschung zur Weiterentwicklung und Erneuerung des Bildungssystems
- Transformation des Bildungssystems, insbesondere mit den Schwerpunkten: Bildung und Forschung; Wirtschaft und Bildung; Erschließung des Bildungsmarktes; Integrierende Entwicklungsprojekte im Bereich „Forschung – Bildung – Innovation“
- Bewusstseinsbildung
- Pilotprojekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen gemäß ISBG
- Vergabe von Stipendien zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz Österreichs.

Wissenstransfer spielt in Wissenschaft und Forschung eine wichtige Rolle. Bereits 2016 wurden von der Europäischen Kommission Handlungsfelder zur Etablierung eines Europäischen Forschungsraums (ERA) festgelegt. Der im Juni 2020 vom BMBWF veröffentlichte Final Report zur Implementation der Austrian Roadmap bestätigt nun erste Erfolge der Reformbemühungen der letzten Jahre.

Die Dritte Mission als wesentliches Element zur Förderung der Interaktion zwischen Forschung, Bildung und Innovation im sogenannten „Knowledge Triangle“ wird auch von der OECD als zentrales Instrument einer erfolgreichen Forschungs- und Innovationspolitik gesehen. Dementsprechend wurde dem österreichischen Forschungssystem von der OECD bereits in einem Review von 2019 ein gutes Zeugnis ausgestellt.

Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags fördert die Innovationsstiftung für Bildung den Wissenstransfer in breite gesellschaftliche Kreise, unterstützt soziale Inklusion, steht für eine bewusste Integration des Nachhaltigkeitsprinzips und nimmt eine aktive Rolle in der Gestaltung der digitalen Transformation ein. Auch im Regierungsprogramm 2020–2024 findet sich ein klares Bekenntnis zur Stärkung und zum Ausbau der Bildung, Wissenschaft, Forschung, Digitalisierung und Innovation.

Die Innovationsstiftung für Bildung entspricht diesen übergeordnet gültigen bildungs- und forschungspolitischen Zielsetzungen durch die Implementierung eines Portfolios ineinandergreifender Förderungsmaßnahmen, die speziell auf all jene gerichtet sind, die Bildung gestalten können und wollen: Lernende aller Altersgruppen, Lehrende, Bildungsengeagierte, die sich finanziell einsetzen, Initiativen, die entsprechenden Stellen in der Verwaltung, im Bildungssystem und in der Forschung. Gemeinsam mit ihnen werden innovative Bildungsprojekte entwickelt, welche in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im System etabliert werden.

In diesem Sinne trägt das Vorhaben auch zu den SDG-Unterzielen 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) und SDG-Unterziel 9.5 (Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich

erhöhen) bei und somit zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030.

#### **Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)**

2016-BMB-UG 30-W2:

Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2016-BMWFW-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

2016-BMWFW-UG 31-W1:

Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Zielekonforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten.

2016-BMB-UG 30-W1:

Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2016-BMWFW-UG 31-W3:

Schaffung einer möglichst breiten Öffentlichkeit mit Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste

#### **Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen**

##### **(Bundesvoranschlag)**

2016-VA-GB05.01-M1:

Verstärkte, insbesondere auf den Genderaspekt abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Ansprechen eines jüngeren Zielpublikums; Nutzen von social media.

2016-BKA-GB32.01-M2:

Umsetzung von Mehrjahresförderungen

2016-BMB-GB30.05-M2:

Betreibung einer Online-Plattform zur Erhöhung des Anteil von Mädchen und Frauen in technischen Berufen

2016-BMLVS-GB14.03-M3:

Intensivierung der Partnerschaften zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen (z. B. mit NGO's, Ministerien, organisierter Sport)

2016-BMFJ-GB25.02-M4:

Umsetzung und Weiterentwicklung der „Österreichischen Jugendstrategie“, zur Schaffung einer koordinierten Jugendpolitik in Abstimmung mit anderen Politikfeldern – unter Sicherstellung und Gewährleistung von Chancengleichheit und gesellschaftlichem Engagement Jugendlicher

2016-BMWFW-GB31.01-M1:

Förderung eines gesteigerten Bewusstseins für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste durch Stärkung des öffentlichen Interesses an diesen

2016-BMWFW-GB31.03-M1:

Verstärkung des öffentlichen Bewusstseins für Bedeutung der heimischen Forschung (Lange Nacht der Forschung in Kooperation mit anderen Ressorts) und Ausbau der voruniversitären Förderung von Kindern durch Sparkling Science und Kinderuniversitäten (auch im Hinblick auf spätere wissenschaftliche und akademische Berufskarrieren)

2016-BMB-GB30.02-M2:

Einsatz von IKT, E-Learning und digitale Lernbegleitung fördern und schrittweise Ergänzung der Schulbücher durch digitale Bildungsmedien

## **Problemdefinition**

Bildung, Forschung und Innovation gehören zu den wichtigsten Wachstumsfaktoren in einer modernen Volkswirtschaft und bestimmen maßgeblich Wohlstand, Lebensqualität, Wettbewerbsstärke sowie sozialen Zusammenhalt (Vortrag an den Ministerrat vom 17. November 2015, BMWFW-10.070/0030-IM/a/2015 [nachfolgend: Ministerratsvortrag] 1). Darüber hinaus haben Bildung, Forschung und Innovation wesentlichen Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung und den verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen unserer Umwelt.

Als wesentliche Probleme bzw. Herausforderungen werden identifiziert:

- das zu geringe öffentliche Bewusstsein über den materiellen und immateriellen Wert von Bildung,
- ein verbesserungsfähiger Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung sowie
- die zu geringe Transformation von Bildungsarbeit in Wertschöpfung.

## Ziele

### Ziel 1: ■ Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus



### Ziel 2: ■ Anhebung der Innovationskompetenz aller Altersgruppen

- Meilenstein Förderung von Projekten der Innovationsstiftung für Bildung: **nicht erreicht**
- Meilenstein Platzierung bei Patentanträgen: **nicht erreicht**
- Meilenstein Erhöhung von Crowdfunding: **zur Gänze erreicht**

### Ziel 3: ■ Erhöhung der Zufriedenheit mit dem österreichischen Bildungssystem

- Meilenstein Zufriedenheit mit dem österreichischen Bildungssystem: **überwiegend erreicht**

### Ziel 4: ■ Beitrag zur Erhöhung des Interesses an Bildung, Wissenschaft und Forschung

- Meilenstein Erhöhung des Interesses an Bildung, Wissenschaft und Forschung (Eurobarometer Umfrage): **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein Teilnahme von SchülerInnen an Projekten der Innovationsstiftung für Bildung: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein Erhöhung des Interesses an Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Rahmen von Citizen Science, Crowdsourcing oder -tasking): **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein Erhöhung des Crowdfundings: **zur Gänze erreicht**

## Maßnahmen

1. Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
2. Förderung der Offenheit des Bildungssystems	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
3. Stärkung partizipativer Ansätze	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4
4. Förderung der Impact- und Systemorientierung des österreichischen Bildungssystems	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Förderung der Vernetzung des Bildungssystems	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
6. Förderung der Antizipation und Adaptivität des Bildungssystems	Beitrag zu Ziel 2
7. Landkarte der Bildungsinnovationen	Beitrag zu Zielen 3, 4
8. Gütesiegel für Bildungsinnovationen	Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht 
 ■ teilweise erreicht 
 ■ überwiegend erreicht 
 ■ zur Gänze erreicht 
 ■ überplanmäßig erreicht 
  Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
<b>Erträge</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	0	4.000	2.000	2.000	2.000	10.000
Plan	0	25.000	25.000	0	0	50.000
<b>Nettoergebnis</b>	0	-4.000	-2.000	-2.000	-2.000	-10.000
Plan	0	-25.000	-25.000	0	0	-50.000

### Erläuterungen

Aufgrund der budgetären Vorgaben für den Bundesfinanzrahmen 2018 bis 2022 war eine Umstellung der Finanzierung der ISB von zwei Tranchen zu je 25 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018, auf eine jährliche Dotierung erforderlich (siehe nähere Ausführungen zum Vorhaben „Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz und das Innovationsstiftung-Bildungs-Gesetz geändert werden“ unter Punkt 2):

Die Innovationsstiftung für Bildung (ISB) wurde durch ein Bundesgesetz, das Innovationstiftung-Bildungs-Gesetz (ISBG), mit 1.1.2017 gegründet. Tatsächlich eingetretene finanzielle Auswirkungen für 2017: € 4Mio. und ab 2018: Umstellung auf jährliche Dotierung gemäß §1 und §4 ISBG – € 2Mio.

**Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja**

## Wirkungsdimensionen

### Kinder und Jugend

Die Innovationsstiftung für Bildung hat durch verschiedene Formate einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus geleistet. Dies erfolgte durch das Schaffen und Unterstützen innovativer Bildungsprojekte, sowie Bewusstseinsbildung und Kooperationsaufbau über verschiedene Stakeholder-Formate. Während 2018 das Thema „Digitalisierung & Bildungsforschung“ im Vordergrund stand, legte die Innovationsstiftung für Bildung im Jahr 2019 einen starken Fokus auf das Thema Wirtschafts- und Finanzbildung. 2020 stand im Zeichen der Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt „Schule lernt Lernen“. 2021 startet der neue Schwerpunkt MINT4future, der Nachhaltigkeitsthemen mit MINT-Förderung kombiniert. Im Jahr 2022 steht die Bildungsforschung im Zentrum. Als ein erprobtes Modell, um (private)

Investitionen im Bildungsbereich zu ermöglichen und innovative Ansätze langfristig zu verankern, gründet die ISB gemeinsam mit Partner/innen gemeinnützige Co-Stiftungen. Diese werden über eigene Aktivitäten und über die Vergabe finanzieller Mittel über kompetitive Ausschreibungsformate aktiv (Pro Scientia, MINTality, Wirtschaftsbildung, mtion4kids, Sinnbildungsstiftung). Dabei ist den Aspekten der institutionellen Veränderung, der Entwicklungsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und Zukunftsorientierung, des lebensbegleitenden Lernens sowie der Chancengerechtigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit für unterrepräsentierte Gruppen sowie Gruppen mit spezifischen Anforderungen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.**

Die Innovationsstiftung für Bildung (ISB) wurde durch ein Bundesgesetz, das Innovationstiftung-Bildungs-Gesetz (ISBG),

mit 1.1.2017 gegründet. Die Stiftung ist gemeinnützig und leistet einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich.

Das primäre Ziel der ISB ist die nachhaltige Wirksamkeit im Bildungssystem durch das Unterstützen innovativer Bildungsprojekte, sowie Bewusstseinsbildung und Kooperationsaufbau über verschiedene Stakeholder-Formate. Als ein erprobtes Modell, um (private) Investitionen im Bildungsbereich zu ermöglichen und innovative Ansätze langfristig zu verankern, gründet die ISB gemeinsam mit Partner/innen gemeinnützige Co-Stiftungen. Diese werden über eigene Aktivitäten und über die Vergabe finanzieller Mittel über kompetitive Ausschreibungsformate aktiv. Dabei ist den Aspekten der institutionellen Veränderung, der Entwicklungsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und Zukunftsorientierung, des lebensbegleitenden Lernens sowie der Chancengerechtigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit für unterrepräsentierte Gruppen sowie Gruppen mit spezifischen Anforderungen ein besonderer Stellenwert einzuräumen:

Seit 2022 | PRO SCIENTIA Studienstiftung (Gründungspartner: 1): Stärkung von Inter- und Transdisziplinarität über Programme für Studierende aller Studienrichtungen.

Seit 2021 | MINTality (Gründungspartner: 11): Förderung, Vernetzung und langfristige Verankerung von innovativen Ansätzen im MINT-Vermittlungsbereich mit speziellem Fokus auf Gendersensibilität.

Seit 2020 | Stiftung für Wirtschaftsbildung (Gründungspartner: 6): Förderung von langfristiger systemischer Verankerung von wirtschaftlichen Bildungsinhalten in der schulischen und außerschulischen Allgemeinbildung.

Seit 2019 | Sinnbildungsstiftung (Gründungspartner: 14): Förderung von Bildungsqualität, Chancengleichheit und zukunftsfähigen Innovationen sowie langfristige Begleitung zur Wirksamkeitssicherung.

Seit 2018 | motion4kids – Wir bewegen unsere Zukunft-Bildungsstiftung (Gründungspartner: 1): Förderung von Bildung, Integration und Verbesserung von Lern- und Sozialkompetenzen von Kindern durch Bewegung mit Fokus auf digitale Ansätze der Bewegungsförderung.

Bildung ist ein sehr weites Feld. Um effektiv zu arbeiten, fokussiert sich die ISB jährlich auf ein Schwerpunktthema und entwickelt zu diesem relevante Projekte, die von Dialogver-

anstaltungen über verschiedene Ausschreibungen bis hin zur Gründung von Co-Stiftungen reichen. Während 2018 das Thema „Digitalisierung & Bildungsforschung“ im Vordergrund stand, legte die Innovationsstiftung für Bildung im Jahr 2019 einen starken Fokus auf das Thema Wirtschafts- und Finanzbildung. 2020 stand im Zeichen der Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt „Schule lernt Lernen“. 2021 startet der neue Schwerpunkt MINT4future und im Jahr 2022 stand die Bildungsforschung sowie Skalierung im Zentrum.

Erläuterungen zu den Indikatoren:

Die Tertiärquote spiegelt die Entwicklung des heimischen Bildungsniveaus wider und wurde daher auch als Indikator zum Ziel 1 „Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus“ herangezogen. Als Tertiärabschluss werden Abschlüsse der ISCED-Kategorien 5 bis 8 nach ISCED 2011 gewertet. Neben akademischen Abschlüssen zählen hierzu die Reife- und Diplomprüfung an berufsbildenden höheren Schulen sowie auch Meister- und Werkmeisterabschlüsse.

Der OECD-Auswertung „Bildung auf einen Blick 2022“ zufolge, konnte Österreich in den letzten 10 Jahren die tertiären Bildungsabschlüsse (Tertiärquote der 25–34jährigen) sukzessive erhöhen (2011: 34,8% / 2021: 42,4%). Trotz dieser positiven Entwicklung ist weiterhin Aufholbedarf gegeben, da Österreich in diesem Ranking 3,5 Prozentpunkte hinter dem EU-Durchschnitt zu liegen kommt (EU 2021: 45,9%).

Aufgrund der geänderten strategischen Ausrichtung der ISB hat sich der Schwerpunkt der Förderaktivitäten – weg von Unternehmens- bzw. Start-up Förderung – hin Richtung der Förderung von Schulen entwickelt. Aus diesem Grund konnten die 2017 definierten Meilensteine 1 und 2 (zum Ziel „Anhebung der Innovationskompetenz“) nicht erfüllt werden.

**Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja**

Verbesserungspotentiale zeigen sich vor allem im Bereich der Entbürokratisierung und hinsichtlich Forcierungen zur Stärkung des privaten Engagements im Bereich Bildungsinnovationen.

### Weiterführende Informationen

Wirkungsbericht 2021

[innovationsstiftung-bildung.at/fileadmin/Dokumente/innovationsstiftung.at/Dokumente/ISB\\_Wirkungsbericht\\_2021.pdf](https://innovationsstiftung-bildung.at/fileadmin/Dokumente/innovationsstiftung.at/Dokumente/ISB_Wirkungsbericht_2021.pdf)

[Innovationsstiftung-bildung.at](https://innovationsstiftung-bildung.at)

[innovationsstiftung-bildung.at/de/die-stiftung](https://innovationsstiftung-bildung.at/de/die-stiftung)